

# LANDKREIS CLOPPENBURG

DER LANDRAT



Landkreis Cloppenburg · Postfach 14 80 · 49644 Cloppenburg

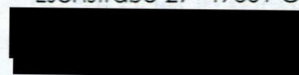
## Per Zustellungsurkunde

Herrn  
Veit Willenberg



**39 - Amt für Veterinärwesen und  
Lebensmittelüberwachung**  
39.0 Verwaltung

Dienstgebäude Kreishaus  
Eschstraße 29 · 49661 Cloppenburg



Bearbeiter/in: **VIG-Antrag**



Cloppenburg, 15.08.2019

## **Ihr Antrag auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)**

hier: Imbiss Meyer, Löninger Straße 26, 49661 Cloppenburg

Sehr geehrter Herr Willenberg,

aufgrund Ihres o. g. Antrages auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz ergeht folgender Bescheid:

1. Ihrem Informationsbegehren über festgestellte Beanstandungen der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im o. g. Betrieb komme ich insofern nach, dass ich Ihnen Dokumenteneinsicht im Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Kreishaus, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg gewähre. Die Einsichtnahme kann frühestens 14 Tage nach Bekanntgabe dieses Bescheides erfolgen. Vereinbaren Sie hierzu bitte einen Termin mit dem Leiter der Abteilung Lebensmittelüberwachung, Herrn Möllers (Tel. 04471/15-118).
2. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

### Begründung:

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen

- a) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes,
- b) der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen,
- c) unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze

### Bankkonten

LzO Cloppenburg

IBAN: DE36 2805 0100 0080 4155 08

SWIFT/BIC: SLZODE22XXX

OLB Cloppenburg

IBAN: DE53 2802 0050 3006 9405 00

SWIFT/BIC: OLBODEH2XXX

Volksbank Cloppenburg

IBAN: DE33 2806 1501 0000 1007 00

SWIFT/BIC: GENODEF1CLP



sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen worden sind.

Mit Email vom 17.04.2019 beantragten Sie die Mitteilung evtl. festgestellter Beanstandungen der letzten beiden Betriebsüberprüfungen. Der Informationszugang wird Ihnen durch Dokumenteneinsicht im Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Kreis- haus, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg frühestens 14 Tage nach Bekanntgabe dieses Bescheides gewährt.

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 und 2 VIG kann die informationspflichtige Stelle den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnen. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden.

Ein wichtiger Grund, um von der beantragten Form der Informationsweitergabe abzusehen, liegt vor, da gleichzeitig mit der Antragstellung ein Hinweis auf den Webservice von der Internetplattform „Frag den Staat“ gegeben wurde, aus dem hervorgeht, dass Antworten ggf. im Auftrag der Antragstellenden automatisch auf dem Internet-Portal veröffentlicht werden würden. Auch auf der Internetseite wird dazu aufgerufen, Anträge in der Absicht zu stellen, die Berichte auf der Kampagnenseite im Internet zu veröffentlichen.

Eine Veröffentlichung der Kontrollberichte ist mit dem Sinn und Zweck des Verbraucherinformationsgesetzes jedoch nicht vereinbar. Die Gefahr der rechtsmissbräuchlichen Verwendung der Auskunft ist ein hinreichender wichtiger Grund nach § 6 Abs. 1 VIG, um von dem Wunsch des Formschreibens nach Übermittlung in elektronischer Form, abzuweichen.

Darüber hinaus ist die Möglichkeit des Informationszuganges in Form von Akteneinsicht durch § 6 Abs. 1 VIG ausdrücklich vorgesehen. Unter den in Frage kommenden Zugängen handelt es sich bei der Dokumenteneinsicht um einen diskriminierungsfreien und bürgerfreundlichen Zugang, der sich am Grundsatz des einfachen, zweckmäßigen und zügigen Verwaltungsverfahrens nach § 10 VwVfG orientiert.

Gemäß § 5 Abs. 4 VIG ist dem beteiligten Dritten – hier dem für den o. a. Betrieb verantwortlichen Lebensmittelunternehmer – zunächst die Entscheidung über Ihren Antrag mitzuteilen und ihm ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen einzuräumen.

Ihr Auskunftersuchen bezieht sich auf § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG und ist damit gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG gebühren- und auslagenfrei.

Der Lebensmittelunternehmer hat die Offenbarung Ihres Namens und Anschrift begehrt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

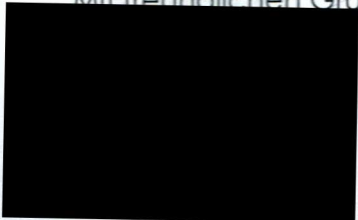
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Hinweise:

Rechtsbehelfe gegen diese Verfügung entfalten gemäß § 5 Abs. 4 VIG keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die Informationsgewährung unabhängig von der Erhebung der Klage erfolgt.

Auf Antrag kann jedoch das Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Mit freundlichen Grüßen



**\* Vorschriftenverzeichnis:**

Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation **Verbraucherinformationsgesetz -VIG)**